

(2) Protest und Berufung können darauf beschränkt werden, daß

1. ein Strafgesetz nicht oder unrichtig angewendet worden ist oder
2. die Strafzumessung unrichtig ist.

(3) Der Protest kann auch auf einen oder mehrere Angeklagte beschränkt werden.

(4) Die Begründung des Protestes und der Berufung kann bis zum Beginn der Verhandlung zweiter Instanz ergänzt werden.

§ 284

x Verwerfung durch Beschluß

(1) Sind die Bestimmungen über Einlegung oder Begründung der Berufung nicht beachtet oder ist die Berufung nach einstimmiger Auffassung des Berufungsenrichters offensichtlich unbegründet, so wird die Berufung durch Beschluß verworfen. Andernfalls wird über die Berufung auf Grund einer Hauptverhandlung entschieden.

(2) Abs. 1 gilt auch für den nicht form- oder fristgerecht eingelegten oder begründeten Protest des Staatsanwalts.

§ 285

Rücknahme

Protest oder Berufung können bis zum Schluß der Beweisaufnahme zurückgenommen werden.